

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I b; Bundeshaushaltsordnung § 51 (Fremdsprachlicher Rundfunkauswerter beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

Leitsätze:

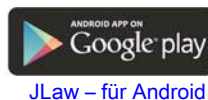
1. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für fremdsprachliche Rundfunkauswerter der VergGr. I b BAT enthalten justitiabeles Tarifrecht.
2. Sonderaufgaben fallen bei einem solchen Rundfunkauswerter "in nicht unerheblichem Umfang" an, wenn sie etwa ein Viertel seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen. "Regelmäßige" Erledigung von Sonderaufgaben liegt vor, wenn entsprechendes Nachrichtenmaterial nicht nur gelegentlich, sondern in festbestimmten Zeitabständen oder sich wiederholend anfällt und auszuwerten ist. "Herausragende politische Bedeutung" im tariflichen Sinne hat nur solches Nachrichtenmaterial, das nach seiner Bedeutung für das Presse- und Informationsamt die Bedeutung des dort sonst anfallenden und verwerteten Informationsmaterials in ganz außerordentlicher, besonders herausgehobener Weise überschreitet.
3. § 51 der Bundeshaushaltsordnung hat nur haushaltsrechtliche Bedeutung. Mit dieser Bestimmung können begründete Ansprüche von Arbeitnehmern gleich welchen Rechtsgrundes nicht zurückgewiesen werden.
4. Eingruppierungsfeststellungsklagen entsprechende Feststellungswiderklagen sind grundsätzlich zulässig.

Aktenzeichen: 4 AZR 321/77

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1978 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 321/77

3 Sa 767/75 Düsseldorf

Verkündet am
6. Dezember 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1976 - 3 Sa 767/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger steht seit September 1960 als Angestellter beim **Presse- und Informationsamt** der Bundesregierung in den Diensten der Beklagten. Seine Aufgabe besteht in der Auswertung fremdsprachlicher Rundfunksendungen. Der Kläger wird in den Sprachen Englisch, Französisch und Russisch eingesetzt. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. II a BAT.

Mit seiner am 13. Oktober 1972 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte für die Dauer des Kalenderjahres 1970 auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen II a und I b BAT in Höhe von 3.774,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen in Anspruch genommen. Der Kläger hat vorgetragen, er sei bis zu 48 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit "Sonderaufgaben" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT bzw. der dazugehörigen Protokollnotiz beschäftigt worden. Als solche seien über den reinen Wortlaut der Protokollnotiz hinaus auch Informationen über wichtige Reden, Pressekonferenzen oder Interviews von bedeutenden Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Technik, Kultur, die Kommentierung des politischen, wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Geschehens durch Journalisten, Politiker, Repräsentanten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Wissenschaftler und Künstler sowie Äußerungen von Politikern, Repräsentanten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Wissenschaftlern und Künstlern anzusehen, die in anderen Sprachen als derjenigen wiedergegeben würden, in denen sie zunächst original erfolgt seien. Demgemäß müßten als Informationsmaterial von herausragender politischer Bedeutung aus dem Bereiche des Ostblocks, der von ihm ausschließlich betreut werde, neben dem Inhalt wichtiger Reden, Pressekonferenzen und Interviews bedeutender Staatsmänner und Politiker auch sonstige Äußerungen angesehen werden, die über die Nachrichtenagentur TASS und andere Medien verbreitet würden und wegen ihres offiziellen Charakters besonderes Gewicht hätten. Diese Tarifauslegung ergebe sich schon aus dem Tarifwortlaut, darüber hinaus aber auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang. Daß sie zutreffend sei, habe der vom Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gericht zugezogene, besonders sachkundige Sachverständige bestätigt. Außerdem stehe ihm die eingeklagte tarifliche Vergütung deswegen zu, weil im Oktober 1971 im **Presse- und Informationsamt** zwischen Vertretern der Beklagten und seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten eine Vereinbarung darüber getroffen worden sei, wie der Rechtsbegriff der "Sonderaufgaben" zu verstehen sei. Schließlich sei die Klage auch noch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.774,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. Oktober 1972 zu zahlen.

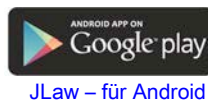
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tarifvertragsparteien hätten bei Festlegung der anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale den Umstand berücksichtigt, daß die Auswertungstätigkeit des **Presse- und Informationsamtes** überhaupt nur Informationsmaterial von politischem Wert und Interesse umfasse. Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt her müsse bestimmt werden, was die Tarifvertragsparteien unter "Sonderaufgaben" im tariflichen Sinne verstünden. Damit seien aus der VergGr. II a BAT herausragende, besonders bedeutungsvolle Auswertungsaufgaben gemeint, wobei es jeweils auf den nach objektiven Merkmalen zu bestimmenden Wert des Informationsmaterials ankomme. Demgegenüber bedeute die Rechtsauffassung des Klägers eine Gleichschaltung der Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen II a und I b BAT. Im Anspruchszeitraum habe beim Kläger der Anteil der "Sonderaufgaben" bei durchschnittlich 10 - 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit gelegen. Eine Vereinbarung des vom Kläger behaupteten Inhaltes sei im Oktober 1971 nicht getroffen worden. In der Besprechung vom 11. Oktober 1971 sei man lediglich dahin übereingekommen, daß Mindestvoraussetzung für "Sonderaufgaben" im tariflichen Sinne die Aufnahme der Auswertungsergebnisse in bestimmte Publikationen sei. Dabei habe aber Einigkeit darüber bestanden, daß nicht bereits jede Aufnahme in eines der Publikationsorgane den Schluß zulasse, es handle sich um Informationsmaterial "von herausragender politischer Bedeutung". Man sei vielmehr übereingekommen, daß es entscheidend darauf ankomme, ob das Nachrichtenmaterial auch in entsprechender Aufmachung erscheine.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das sei zu bejahen, wenn es auf dem Titelblatt herausgestellt oder im Umfang vollständig oder wortgetreu dargestellt werde. Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz habe sie nicht verstoßen. Vergütung nach der VergGr. I b BAT bezögen nur Auswerter mit anderen Aufgaben als denjenigen des Klägers.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 3.744,-- DM festgesetzt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz die Klageforderung um den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1975 erweitert und demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 27.355,67 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 23. April 1976 und 4 v.H. Zinsen aus 3.774,-- DM vom 13. Oktober 1972 bis 22. April 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz Feststellungswiderklage erhoben und mit dieser beantragt

festzustellen, daß die Beklagte auch nicht verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1976 in die VergGr. I b BAT "höherzugruppieren."

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die erweiterte Klage in vollem Umfange abgewiesen, nach dem Antrage der Widerklage erkannt und den Streitwert neu auf 42.355,-- DM festgesetzt.

Während der Anhängigkeit des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz wurde vom Kläger mitgeteilt, daß er seit dem 1. April 1977 aufgrund der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg nach der VergGr. I b BAT vergütet wird. Im Hinblick darauf hat die Beklagte mit Zustimmung des Klägers ihre Feststellungswiderklage auf den Zeitraum bis 31. März 1977 beschränkt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge sowie seinen Antrag auf Abweisung der zeitlich beschränkten Feststellungswiderklage weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung die Klage nicht hat abgewiesen werden dürfen.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist die vom Kläger in der Berufungsinstanz vorgenommene Klageerweiterung, wie zutreffend auch das Landesarbeitsgericht annimmt, unbedenklich zulässig. Hierbei handelt es sich nämlich lediglich um eine Erweiterung des Klageantrages in der Hauptsache (§ 268 Ziffer 2 ZPO a.F., jetzt § 264 Ziffer 2 ZPO). Auch bestehen, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls rechtsfehlerfrei ausführt, gegen die von der Beklagten erhobene Feststellungswiderklage, soweit sie noch anhängig ist, entgegen der Meinung des Klägers keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Dabei handelt es sich trotz der mißverständlichen Verwendung des Wortes "Höhergruppierung" im Widerklageantrag dem tatsächlichen Begehren nach um eine den im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen entsprechende negative Feststellungswiderklage. Für sie gelten dieselben Grundsätze wie für Eingruppierungsfeststellungsklagen: Auch bei einer solchen negativen Feststellungswiderklage sind die Vergütungsdifferenzbeträge nämlich für die Zukunft nicht bestimmbar; gleichermaßen wie eine Eingruppierungsfeststellungsklage ist auch sie geeignet, den streitigen Gesamtkomplex zwischen den Parteien zu klären, wobei davon ausgegangen werden kann, daß Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auch einem nicht zur Zwangsvollstreckung geeigneten Feststellungsurteil Folge leisten werden. Die dargelegten Grundsätze würden daher selbst dann gelten, wenn die Beklagte die vorliegende negative Feststellungswiderklage zunächst nur erhoben haben sollte, um einen revisionsfähigen Streitwert zu erreichen (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT).

In der Hauptsache ist im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Klägers in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft davon auszugehen, daß zunächst zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG



- 6 -

unmittelbar und zwingend gegolten haben, während in der Zeit ab 1. Januar 1970 aufgrund der Kündigung des BAT zum Jahresende 1969 diese tariflichen Bestimmungen nur noch nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben. Ab 1. Januar 1975 ist dann nach den Bestimmungen des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 wieder die unabdingbare zwingende Tarifwirkung in Kraft getreten.

Das Landesarbeitsgericht hat für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, für die vorliegend neben der Organisation des Dienstbetriebes im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auch die Gesichtspunkte sprechen, daß die Aufgaben des Klägers innerlich zusammengehören, ihm einheitlich übertragen worden und praktisch nicht aufteilbar sind. Abgesehen davon besteht aber auch keine andere rechtliche Möglichkeit. Wenn nämlich wie vorliegend die Tarifvertragsparteien in einer Fallgruppe mehrere Aufgaben zusammenfassen (allgemeine Rundfunkauswertung und Erledigung von Sonderaufgaben), dann müssen die Gerichte kraft zwingenden Tarifrechts eine einheitliche rechtliche Bewertung vornehmen (vgl. BAG AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT vom 14. November 1969 heranzuziehen, die sich seitdem inhaltlich nicht verändert haben. Hiernach steht tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. I b BAT zu

"Angestellten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Sonderaufgaben übertragen werden,"

wobei auch die nachfolgenden Protokollnotizen zu berücksichtigen sind:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Protokollnotiz Nr. 1:

"Der Angestellte wertet selbständig und alleinverantwortlich aus, wenn seine Arbeitsergebnisse ohne Prüfung verwertet werden."

Protokollnotiz Nr. 2:

"Dem Angestellten sind Sonderaufgaben übertragen, wenn er neben seiner allgemeinen Auswertungstätigkeit Informationsmaterial von herausragender politischer Bedeutung, z.B. wichtige Reden, Pressekonferenzen oder Interviews bedeutender Staatsmänner oder Politiker, selbständig und alleinverantwortlich auszuwerten hat."

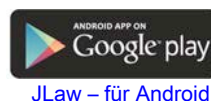
Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale werden vom Landesarbeitsgericht nicht für justitiabel gehalten. Seine entsprechende Rechtsansicht begründet das Landesarbeitsgericht damit, zwischen den eigentlichen Tätigkeitsmerkmalen und dem Inhalt der Protokollnotiz Nr. 2 bestünden Widersprüche. Außerdem entscheide im Sinne eines rechtlich nicht möglichen Kriteriums letztlich der jeweilige Auswerter subjektiv darüber, was im Einzelfall als "Sonderaufgaben" anzusehen sei. Gegen die Justitiabilität spreche auch, daß die beiden von den Tatsachengerichten zugezogenen Sachverständigen bzw. sachverständigen Zeugen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen gelangt seien.

Entgegen dieser Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts sind, wie die Revision im einzelnen zutreffend ausführt, die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Rundfunkauswerter justitiabel, wenngleich ihre Anwendung mit gewissen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Das gilt zunächst einmal für die eigentlichen Merkmale der VergGr. I b BAT. Wenn diese in ihrer vorliegend allein in Betracht kommenden zweiten Alternative eine "langjährige Berufserfahrung" als Rundfunkauswerter fordern, so reicht dabei bereits eine dreijährige Berufserfahrung aus (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen), über die der Kläger unsbreitig verfügt. Unstreitig wertet er auch Rundfunksendungen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

in drei Fremdsprachen aus, nämlich in Englisch, Französisch und Russisch. Der Kläger verrichtet diese Auswertungstätigkeit auch "selbständig und alleinverantwortlich". Das wird von den Tarifvertragsparteien selbst im Sinne einer Legaldefinition in der Protokollnotiz Nr. 1 dahin bestimmt, daß dieses tarifliche Erfordernis erfüllt wird, wenn die Arbeitsergebnisse ohne Überprüfung verwertet werden. Dies ist unstreitig beim Kläger der Fall.

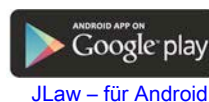
Aber auch der Inhalt der Protokollnotiz Nr. 2 ist justitiabel und steht entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts zum Inhalt der eigentlichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale allenfalls in einem scheinbaren, jedoch nicht in einem wirklichen Widerspruch. "Sonderaufgaben" müssen nach den Tätigkeitsmerkmalen zunächst einmal "in nicht unerheblichem Umfang" anfallen. Zwar wird von den Tarifvertragsparteien in den einschlägigen Protokollnotizen nicht selbst definiert, wann dieses tarifliche Erfordernis erfüllt sein soll. An anderer Stelle im Tarifwerk, insbesondere in den Merkmalen der allgemein bekannten VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a.F. für den Verwaltungsdienst, wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß diese tarifliche Größenordnung erfüllt ist, wenn etwa ein Viertel der Arbeitszeit des Angestellten von entsprechenden Aufgaben in Anspruch genommen wird. Aufgrund des tariflichen Gesamtzusammenhanges und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, auch im Interesse der Abgrenzung von anderen tariflichen Größenordnungen ähnlicher Art (z.B. dem an anderer Stelle vorkommenden "erheblichen Umfang" - vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 21 MTB II mit weiteren Nachweisen), muß daher auch bei der Anwendung der hier heranzuziehenden Tätigkeitsmerkmale davon ausgegangen werden, daß etwa zu einem Viertel der Arbeitszeit des Rundfunkauswerters "Sonderaufgaben" anfallen müssen. Darüber besteht auch zwischen beiden Parteien Einvernehmen.

Außerdem müssen die "Sonderaufgaben" nach dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale "regelmäßig" anfallen, worunter schon rein sprachlich ein sich wiederholendes Vorkommen ohne Rücksicht auf den Rhythmus der Wiederholung zu verstehen ist (vgl. Wahrig,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deutsches Wörterbuch, Sp. 2885). Demgemäß und nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm ist daher von "regelmäßigem" Anfall von Sonderaufgaben auszugehen, wenn entsprechende Nachrichten von dem betreffenden Angestellten nicht nur gelegentlich, sondern in festbestimmten Zeitabständen oder sich wiederholend auszuwerten sind (vgl. dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II, Anm. 517). Diese Bedeutung hat der Begriff "regelmäßig" auch in zahlreichen Gesetzen, auch solchen arbeitsrechtlichen Inhalts wie der AZO (vgl. Denecke-Neumann, AZO, 9. Aufl., § 4 Rdnr. 3), worauf der Senat ebenfalls Bedacht nimmt. Desgleichen wird von ihm berücksichtigt, daß die Anlage 1 a zum BAT an anderer Stelle (vgl. z.B. VergGr. V b BAT Fallgruppe 9) das Adjektiv "ständig" verwendet, das inhaltlich mit dem Adjektiv "regelmäßig" nicht übereinstimmt (vgl. Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. V b Anm. 61, S. 195), so daß es auch einer Abgrenzung dieser beiden tariflichen Begriffe bedarf.

Wenn die Protokollnotiz Nr. 2 "herausragende" politische Bedeutung zur Erfüllung der "Sonderaufgaben" fordert, so muß ebenfalls schon nach dem Tarifwortlaut, erst recht aber nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm das entsprechende Nachrichtenmaterial für das Presse- und Informationsamt eine politische Bedeutung haben, die die des allgemeinen politischen Informationsmaterials, das dem Presse- und Informationsamt zugeht und von ihm für seine Zwecke ausgewertet wird, in ganz außerordentlicher, besonders herausgehobener Weise überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT nur die Auswertung politisch bedeutsamen Nachrichtenmaterials erfassen sollen, wie mit Recht die Beklagte bemerkt. Damit werden zugleich Anforderungen gestellt, die diejenigen der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT für den Verwaltungsdienst, in denen das Wort "herausragend" nicht verwendet wird und auch zur Auslegung nicht herangezogen werden darf (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT), nochmals überschreiten.



- 10 -

Mit der "politischen Bedeutung", von der die Protokollnotiz Nr. 2 weiter spricht, ist nicht derentsprechende Begriff der politischen Wissenschaften, auch nicht der der Publizistik, aber auch nicht parteipolitische Bedeutung gemeint. Hierbei ist vielmehr entscheidend, daß die zur Anwendung gelangenden tariflichen Bestimmungen auf die besonderen Bedürfnisse des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zugeschnitten sind. Deshalb können nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang als Informationen von herausragender politischer Bedeutung nur solche angesehen werden, die entsprechende politische Bedeutung gerade für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und dessen konkrete Aufgabenstellung (Information des Bundespräsidenten, der Bundesregierung und der Abgeordneten des Bundestages über das politische Geschehen) haben. Dies ist nach objektiven Gesichtspunkten zu prüfen und nicht von der subjektiven Meinung etwa bestimmter Vorgesetzter der Rundfunkauswerter abhängig.

Zutreffend bemerkt das Landesarbeitsgericht, daß derartige Sonderaufgaben einem Angestellten begrifflich nicht von vornherein im gewöhnlichen Wortsinn wie sonstige Aufgaben "übertragen" werden können, da niemals absehbar ist, ob, wann und in welchem Ausmaße entsprechendes auswertungsfähiges Nachrichtenmaterial überhaupt in Zukunft anfällt. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß aufgrund der Legaldefinition in der Protokollnotiz Nr. 2 Sonderaufgaben "übertragen sind", d.h. als übertragen angesehen werden müssen, wenn bei dem betreffenden Rundfunkauswerter entsprechendes Nachrichtenmaterial in dem geforderten Ausmaß anfällt und von ihm ausgewertet wird, was sich freilich immer nur aus der Rückschau feststellen läßt. Dies aber haben ersichtlich die Tarifvertragsparteien in Kauf genommen, wie auch der sachverständige Zeuge S bestätigt hat. Abzustellen ist im übrigen immer auf den konkreten Rundfunkauswerter und nicht etwa, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat für erwägenswert gehalten hat, auf den Nachrichtenanfall bei allen Auswertern zusammen bzw. einer Auswertergruppe, denn darauf stellen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ab.



Ansonsten handelt es sich bei dem Begriff des "Informationsmaterials von herausragender politischer Bedeutung" um einen ganz besonders weit gefaßten allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung den Tatsachengerichten ein sehr weiter Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Demgemäß kann insoweit das Revisionsgericht nur überprüfen, ob der richtige Rechtsbegriff angewendet worden ist, ob seitens des Berufungsgerichts bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind und deswegen die Beurteilung offensichtlich fehlerhaft ist.

Zutreffend ist indessen die auch in der Revision wiederholte Rechtsauffassung des Klägers, daß mit den in der Protokollnotiz Nr. 2 genannten Reden, Pressekonferenzen und Interviews bedeutender Staatsmänner oder Politiker ausdrücklich nur Beispiele von Informationsmaterial von herausragender politischer Bedeutung genannt werden, so daß unbedenklich auch sonstiges Nachrichtenmaterial, das den dargelegten tariflichen Erfordernissen entspricht, unter die "Sonderaufgaben" fallen kann. Dabei kann es auch, da eine entsprechende tarifliche Differenzierung fehlt, nicht auf die jeweilige politische Fachsparte (Außenpolitik, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik usw.) ankommen. Richtig weist der Kläger ebenfalls darauf hin, daß es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen auch nicht auf die jeweilige Quelle des Informationsmaterials ankommt. Hingegen verkennt der Kläger, daß nicht allein schon deswegen, weil von dort aufgenommenes Nachrichtenmaterial wegen der staatlichen Lenkung des Informationswesens und des staatlichen Einflusses auf die Medien auf seinen konkreten Wahrheitsgehalt, seine jeweilige Tendenz und sein politisches Gewicht hin besonders "gefiltert" werden muß, allem aus dem Ostblock kommenden Nachrichtenmaterial "herausragende politische Bedeutung" im tariflichen Sinne beigemessen werden kann. Auf die - möglicherweise schwierige und verantwortungsvolle - Aufgabe der "Entschlüsselung" solchen Nachrichtenmaterials stellen nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ab.



Die Revision verkennt auch, daß es nicht darauf ankommt, welche politische Bedeutung Sachverständige diesem und anderem Informationsmaterial beimessen. Die vernommenen Sachverständigen bzw. sachverständigen Zeugen sind - abgesehen davon, daß sie sich überhaupt nicht zu Rechtsfragen zu äußern haben - nämlich jedenfalls nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen, wobei der Sachverständige Sch... das ihm vorgelegte Nachrichtenmaterial - wenn auch mit großer Sachkunde - nur unter allgemeinen politischen und publizistischen, jedoch nicht unter tariflichen Gesichtspunkten gewürdigt hat.

Angesichts der sehr weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffe und des entsprechend großen Beurteilungsspielraumes der Tatsachengerichte erscheint es dem Senat nicht ausgeschlossen, daß ausweislich der vorgelegten Listen mit ausgewertetem Nachrichtenmaterial beim Kläger im tariflich geforderten zeitlichen Ausmaß "Sonderaufgaben" angefallen sind, so daß schon deswegen die Sache zurückzuverweisen ist. Dabei berücksichtigt der Senat auch, daß selbst nach dem Vortrag der Beklagten bis zu 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit an "Sonderaufgaben" beim Kläger angefallen sind.

Umgekehrt verkennt aber auch die Beklagte, daß es nach den zuvor gewürdigten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht darauf ankommen kann, ob das ausgewertete Nachrichtenmaterial in bestimmte Publikationsorgane eingeht bzw. an welchen Stellen und mit welcher Aufmachung es darin erscheint. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sich die politische Bedeutung des Nachrichtenmaterials nach der Auffassung irgendwelcher Vorgesetzter des Klägers richtet, womit jede Einheitlichkeit der Bewertung verlorengehe. Vielmehr ist hierbei ein objektiver Maßstab anzulegen und allein auf die sachliche Bedeutung des Nachrichtenmaterials für das Presse- und Informationsamt abzustellen.

Das Landesarbeitsgericht wird demgemäß noch einmal anhand der vorstehenden Rechtsgrundsätze zu überprüfen haben, ob im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 die einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit des Klägers den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT entsprach, wobei im Falle etwa



- 13 -

bei den Zeitanteilen notwendiger Schätzungen die Schätzungsgrundlagen anzugeben sind (vgl. BAG AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT). Ist hiernach für die Zeit bis 31. Dezember 1974 die Klage begründet, so steht dieselbe tarifliche Mindestvergütung dem Kläger nach der Überleitungsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 zu. Andernfalls muß von diesem Zeitpunkt an nach §§ 22, 23 BAT n.F. verfahren werden, wobei § 22 Abs. 2 Abschn. 4 BAT n.F. zu beachten ist, da die anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für die "Sonderaufgaben" selbst ein bestimmtes Zeitmaß fordern.

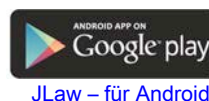
Rechtsfehlerfrei führt das Landesarbeitsgericht hingegen aus, daß sonstige Anspruchsgrundlagen für die Klageforderung nicht bestehen. So kann sich der Kläger nicht auf das schriftlich festgehaltene Ergebnis des am 11. Oktober 1971 im Presse- und Informationsamt von Beamten dieses Hauses und dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers geführten Gesprächs berufen. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat nämlich dieses Gespräch nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung geführt, aus der der Kläger Rechte herleiten könnte. Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, ob der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei diesem Gespräch, das der allgemeinen Erörterung von Fragen der Tarifauslegung dienen sollte, überhaupt als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Klägers tätig war (§ 164 BGB).

Wenn sich demgegenüber nunmehr die Revision auf die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" stützt, so verkennt sie einmal, daß es eine solche unstreitig für den hier zur Entscheidung stehenden rechtlichen Komplex überhaupt nicht gibt. Abgesehen davon kann bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" allenfalls nur unterstützend und gleichsam als "Probe aufs Exempel" herangezogen werden (vgl. BAG AP Nr. 91 und 92 zu §§ 22, 23 BAT), während vorliegend die allgemeinen Grundsätze der Tarifauslegung bereits zu einem eindeutigen Ergebnis führen.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zutreffend geht schließlich das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß ein Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nur in Betracht kommt, wenn von dem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT sowie AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, auch das Urteil vom 5. April 1978 - 4 AZR 621/76 -, [demnächst] AP Nr. 20 zu § 123 BGB). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß ein in diesem Rechtssinne relevanter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vom Kläger nicht behauptet wird. Entgegen seinen Ausführungen in der Revision ist er auch nicht aus den darin benannten Schriftsätzen vom 20. November 1972 und 17. April 1976 ersichtlich. Eine Differenzierung nach den jeweils verlangten konkreten fremdsprachlichen Kenntnissen der Auswerter ist nämlich jedenfalls nicht willkürlich.

Andererseits kann sich die Beklagte gegenüber den Forderungen des Klägers nicht auf § 51 der Bundeshaushaltsordnung berufen, wonach Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur geleistet werden dürfen, wenn dafür Ausgabenmittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Diese Bestimmung hat nämlich allein haushaltsrechtliche Bedeutung und kann nicht dazu führen, daß allgemeine zivilrechtliche oder tarifliche Ansprüche von Arbeitnehmern, die begründet sind bzw. rechtskräftig seitens der staatlichen Arbeitsgerichte zuerkannt werden, nicht erfüllt werden.

Da die Sache schon aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr an. Außerdem ist der Hinweis der Revision unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht mit den Ausführungen des Klägers zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auseinandergesetzt. Das Landesarbeitsgericht macht vielmehr deutlich, daß nach seiner, auch zutreffenden Auffassung aus den entsprechenden Ausführungen des Klägers nicht auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geschlossen werden kann. Das ist ausreichend.



- 15 -

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Willems

Dr. Koffka



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)